

8.2 Rückbauverpflichtung bei dauerhafter Außerbetriebnahme der Anlage

Nach Betriebseinstellung verpflichtet sich der Betreiber gemäß BauGB, die Anlage vollständig zurückzubauen und den Standort wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Die technische Umsetzung der Rückbaumaßnahme erfolgt durch beauftragte Fachfirmen. Die durch den Rückbau entstehenden Kosten werden vom Bauherrn bzw. Betreiber getragen.

Gevensleben

29. NOV. 2021

Ort, Datum


Unterschrift